

Riil Capital 2 GmbH

Wien, Österreich

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die Riil Capital 2 GmbH, eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift c/o CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte, Gauermanngasse 2/DG, 1010 Wien, (vormals Jacquingasse 51/2, 1030 Wien) Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 510141 h (nachfolgend die „**Emittentin**“), vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Stefan Peirleitner, betreffend die

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung 2023/2026

WKN A3LDH2 / ISIN DE000A3LDH22

im Gesamtnennbetrag von EUR 2.850.000,00

(insgesamt die „**Anleihe**“),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Freitag, den 26.09.2025, um 0:00 Uhr (MEZ)

und

endend am Montag, den 29.09.2025, um 12:00 Uhr (MEZ)

gegenüber dem Notar Stefan Schrenick auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“).

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HINTERGRUND DER AUFFORDERUNG ZU EINER STIMMABGABE	2
2.	GEGENSTAND DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSVORLAGE DER EMITTENTIN	5
3.	RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNIS.....	6
4.	RECHTSFOLGEN DES ETWAIGEN ZUSTANDEKOMMENS DES BESCHLUSSES	6
5.	VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG UND ART DER ABSTIMMUNG.....	6
6.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN, STIMMRECHTE UND NACHWEISE	8
7.	VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE	8
8.	STIMMRECHTSVERTRETER	9
9.	GEGENANTRÄGE UND ERGÄNZUNGSVERLANGEN.....	9
10.	ANGABE DER AUSSTEHENDEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	10
11.	DOKUMENTE	10

1. Hintergrund der Aufforderung zu einer Stimmabgabe

Hinweis zum nachfolgenden Abschnitt

Der Abschnitt „Hintergrund der Aufforderung zu einer Stimmabgabe“ ist von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern Informationen zu den Hintergründen für den Beschlussvorschlag zu geben. Die betreffenden Ausführungen sind lediglich eine Zusammenfassung der Umstände und nicht als abschließende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsentscheidung der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Abschnitt alle für die Beschlussfassung relevanten Informationen enthält. Es besteht auch keine Verpflichtung der Emittentin zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe nach deren Veröffentlichung. Die Anleihegläubiger sind gehalten, eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände, ggf. unter Hinzuziehung ihrer Steuer-, Finanz- und Rechtsberater, vorzunehmen.

a) Projekt- und Marktentwicklung

Das Projekt „Beckgasse 44, 1130 Wien“, für die die Anleihemittel bereitgestellt wurden, befindet sich in einer erheblichen wirtschaftlichen Schieflage. Der Außenstand bei der erstrangig besicherten Bank übersteigt deutlich den mittels Verkehrswertgutachten ermittelten Wert der Liegenschaft (Grundstück und derzeitige Bebauung). Auch eine eigenständige Sondierung des Marktes führte zu keiner abweichenden Einschätzung des Verkehrswerts der Liegenschaft.

Die Projektentwicklung wurde durch eine Vielzahl externer, insbesondere auch öffentlich-rechtlicher Faktoren beeinträchtigt (dazu sogleich). Letztlich muss das Projekt als gescheitert angesehen werden. Es geht deswegen darum, eine geordnete Abwicklung des Vorhabens sicherzustellen.

b) Projektspezifische Ursachen für den Wertverfall

Das im Jahr 2021 übernommene Grundstück war bestandsfrei und sollte durch Sanierung des Altbestands sowie einen Zubau entwickelt werden. Jedoch kam es im Genehmigungsverfahren zu erheblichen Problemen u.a.:

- **Verlust an Nutzfläche** (Reduktion von ca. 1.576 m² auf 1.343 m² gewichtete Wohnnutzfläche) durch Grenzfeststellungen und geänderte Vorgaben.
- **Abweichende Nutzungsvorgaben**, insbesondere durch die behördliche Ablehnung der geplanten Aufwertung des Souterrains zu einem Erdgeschoss sowie die Streichung bzw. Verkleinerung geplanter Terrassen und Gärten.
- **Mehrfache rechtliche Auseinandersetzungen** durch Interventionen von Anrainern mit dem Ziel, das Projekt zu verhindern oder zumindest eine erhebliche Reduktion seines Umfangs zu erzwingen sowie im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens durch die ablehnende Haltung der Genehmigungsbehörde (u.a. zur zulässigen Geschosshöhe im Zubau, Gebäudehöhe) bis hin zu anhängigen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien.

c) Finanzierungssituation und Projektumsetzung

Die aufgezeigten Hindernisse im Genehmigungsverfahren beeinträchtigten den Zeitplan – mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens wäre aktuell erst Mitte 2026 zu rechnen – und gefährden die Finanzierung der Projektentwicklung.

Ein zwischenzeitlich erstelltes Verkehrswertgutachten eines von der finanzierenden Bank hinzugezogenen unabhängigen Sachverständigen stellte einen deutlichen Rückgang des Projekt- und Liegenschaftswerts fest. Der Liegenschaftswert bleibt hinter den Forderungen der erstrangig besicherten fremdfinanzierenden Bank zurück. Im Falle einer Zwangsverwertung wäre damit zu rechnen, dass die Sicherungshypothek zugunsten der Anleihegläubiger nicht am Verwertungserlös partizipieren kann.

Der Wertrückgang der Liegenschaft ist einerseits auf die allgemeine Marktverwerfung infolge des Einbruchs von Wohnraumtransaktionen, des sich rapide verschlechternden Zinsumfelds sowie der faktischen Einstellung der Kreditvergabe durch den Großteil der Banken zurückzuführen. Andererseits resultierte er aus der im Zuge von Rechtsmittelverfahren und Genehmigungsproblemen verlorengegangenen Nutzfläche sowie den damit verbundenen erheblichen und frustrierenden Mehrkosten, die sich substantiell auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts ausgewirkt haben.

d) Drohende Zwangsverwertung und Anlegerrisiken

Infolgedessen wurde die Bankfinanzierung fällig gestellt, die laufenden Zinszahlungen konnten nicht mehr bedient werden, und es wurden erste Restrukturierungsgespräche eingeleitet.

Mit der Fälligkeitstellung der Bankfinanzierung besteht nun die konkrete Gefahr einer Zwangsverwertung oder Insolvenz. Angesichts der Tatsache, dass der offene Bankkredit den aktuellen Liegenschaftswert übersteigt, droht ein wertloser Verfall der als Sicherheit für die Anleihegläubiger dienenden nachrangigen Hypothek auf der Liegenschaft. Eine zwangsweise Verwertung – ob durch die Bank oder einen Insolvenzverwalter – würde die Werthaltigkeit der Anleihe dauerhaft und massiv beeinträchtigen.

Eine Projektumsetzung oder ein Abwarten ist vor diesem Hintergrund nicht mehr möglich. Auskunftsgemäß vermittelt die zweitrangige Besicherung der Anleihe auch in einer Insolvenz des Projekts keine erheblichen Einflussmöglichkeiten, sodass im ungünstigen Fall mit einem Totalausfall zu rechnen wäre. Die finanzierende Bank hat eine Beteiligung an der Restrukturierung der Anleihe kategorisch, auch aus regulatorischen Gründen, ausgeschlossen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Patrons würde ggf. nicht ausreichen, um einen erheblichen Teil der Bankfinanzierung sowie den Totalausfall der Schuldverschreibungen auszugleichen. Daher bemühen sich Emittentin und Patron um einen vermittelnden Lösungsvorschlag unter Einbeziehung der Interessen der Anleger. Hierzu führen sie Gespräche mit der Bank und Investoren mit dem Ziel, die Immobilie außerhalb einer Zwangsverwertung veräußern zu können.

e) Lösungsvorschlag

Um eine Insolvenz der Emittentin abzuwenden, benötigen Emittentin und Patron mehr Zeit und die Möglichkeit, die Immobilie für eine Verwertung außerhalb einer Zwangsvollstreckung freizugeben. Im Gegenzug soll ein Bankguthaben in Höhe von 15% der ausstehenden Anleihe direkt als Sicherheit hinterlegt und mittelfristig eine Tilgung der Anleihe in Höhe von 50% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen angeboten werden. Auf die weiteren 50% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen sowie die ausstehenden Zinszahlungen müsste im Gegenzug seitens der Anleihegläubiger verzichtet werden, wenn es zur vorzeitigen Tilgung kommt. Gelingt die vorzeitige Tilgung nicht, bleiben die Ansprüche der Anleihegläubiger in voller Höhe bestehen.

Konkret schlägt die Emittentin vor:

- Die Laufzeit der Anleihe wird um 18 Monate bis zum 31.07.2027 verlängert;

- Die Emittentin erhält die Möglichkeit während der verlängerten Laufzeit die Anleihe vorzeitig zu tilgen, wobei im Falle einer Zahlung durch die Emittentin in Höhe von 50% des Nennbetrages der ausstehenden Teilschuldverschreibungen zum 31.07.2026 im Gegenzug die Anleihegläubiger auf 50% der Hauptforderung sowie die offenen Zinszahlungen verzichten; im Falle einer Zahlung in Höhe von 75% des Nennbetrages zum 31.01.2027 verzichten die Anleihegläubiger noch auf 25% der Hauptforderung sowie die offenen Zinszahlungen. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Verzichte (Erlassverträge), die nur greifen, wenn es tatsächlich zu den angegebenen Daten zur vorzeitigen Tilgung in der angegebenen Höhe kommt.
- Die zugunsten der Sicherheitentreuahänderin für die Anleihegläubiger bestellte, nachrangige Hypothek an der im Eigentum der Emittentin stehenden Liegenschaft KG 01215 Unter St. Veit, EZ 153, mit den Grundstücksadressen St.Veit-Gasse 15 und Beckgasse 44, A-1130 Wien, wird gegen Verpfändung eines Barguthabens in Höhe von 15% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen, mithin bei einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.850.000,00 ein Bankguthaben in Höhe von EUR 427.500 EUR, zugunsten der Sicherheitentreuahänderin freigegeben.
- Das verpfändete Bankguthaben dient der Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger, wobei das Guthaben ausdrücklich für die vorzeitige Tilgung der Anleihe durch die Emittentin gemäß dem neuen § 2 (3) eingesetzt werden kann.
- *Rein informatorisch:* Sollte es möglich sein, wird den Anleihegläubigern auch bereits vor dem 31.07.2026 (vorgeschlagenes Datum für eine vorzeitige Tilgung durch die Emittentin) ein öffentliches Kaufangebot zu mindestens 50% des Nennbetrages der ausstehenden Teilschuldverschreibungen unterbreitet. Der Patron setzt sich dafür ein, weitere 15% des ausstehenden Gesamtnennbetrags bis zum 31.01.2026 für das öffentliche Kaufangebot eines Dritten alternativ als weitere Sicherheit im Rahmen des verpfändeten Bankguthabens zur Verfügung zustellen.

Nach § 11 (1) der Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) können die Gläubiger nach Maßgabe der Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in einer Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich.

Die Anleihegläubiger können eine Verlängerung der Laufzeit, § 5 (3) Nr. 2 SchVG, Verringerung der Hauptforderung, § 5 (3) Nr. 3 SchVG, Sicherheitentausch § 5 (3) Nr. 6 SchVG sowie Änderung der Zinszahlungen bis hin zum vollständigen Verzicht, § 5 (3) Nr. 10 SchVG, beschließen. Bei der vorgeschlagenen vorzeitigen Tilgung handelt es sich um einen Teilverzicht der Anleihegläubiger hinsichtlich der Hauptforderung und einen vollständigen Verzicht hinsichtlich der offenen Zinsansprüche im Rahmen eines Erlassvertrages nach § 397 BGB.

Die Abstimmung wird im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt (§ 11 (3) der Anleihebedingungen). Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar geleitet. An der Abstimmung der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil.

Die Sicherheitentreuahänderin hat, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses der Anleihegläubiger, ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen erklärt.

2. Gegenstand der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorlage der Emittentin

Die Emittentin schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen, durch den die folgenden Regelungen der bisherigen Anleihebedingungen geändert werden:

§ 2 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf Absätze (1), (2) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit dem 31.01.2023 und endet mit dem 31.07.2027 (nachfolgend auch „Endfälligkeitstag“ genannt).

(2) Die Teilschuldverschreibungen werden am 31.07.2027 von der Emittentin zurückgezahlt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf und sofern sie nicht bereits vorher gekündigt/getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht 100% des Nennbetrags in Höhe von 5.000 Euro je Teilschuldverschreibung.

(3) Abweichend von den Regelungen gemäß vorstehendem § 2 (2) beträgt der Rückzahlungskurs bei vorzeitiger Tilgung zum 31.07.2026 50% und zum 31.01.2027 75% gerechnet jeweils auf den Nennbetrag der getilgten Teilschuldverschreibungen. In Höhe des die Tilgung überschießenden Anteils am Nennbetrag (das sind 50% am 31.07.2026 und 25% am 31.01.2027) erklären die Anleihegläubiger ihren Verzicht aufschiebend bedingt auf die Zahlung der vorzeitigen Tilgungsbeträge (aufschiebend bedingter Erlassvertrag gemäß § 397 BGB). Die Hauptforderung ist mithin durch Zahlung der vorzeitigen Tilgungsbeträge vollständig getilgt.

§3 Verzinsung Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 31.01.2023 (einschließlich) mit 12,00 % p. a. verzinst, wobei die Zinsberechnung nach der Deutschen Zinsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 31.01. zur Zahlung fällig (der „Zinstermin“), wobei die Zinsen für das zweite Laufzeitjahr und nachfolgend einheitlich am Endfälligkeitstag zur Zahlung fällig werden.

Im Falle der vorzeitigen Tilgung der Hauptforderung gemäß § 2 (3) verzichten die Anleihegläubiger aufschiebend bedingt auf die Zahlung der vorzeitigen Tilgungsbeträge auf sämtliche Zinsansprüche (aufschiebend bedingter Erlassvertrag gemäß § 397 BGB).

In § 8 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

(2a) Die Emittentin ist berechtigt, die Hypothek gemäß vorstehendem § 8 (2) durch ein zugunsten der Anleihegläubiger an die Sicherheitentreuhänderin verpfändetes Bankguthaben bei einem deutschen oder österreichischen Bankinstitut in Höhe von 15% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen, mithin bei einem ausstehenden Gesamtnennbetrag von EUR 2.850.000,00 durch ein Guthaben in Höhe von EUR 427.500,00 (in Worten: vierhundertsiebenundzwanzigtausend fünfhundert Euro) zu ersetzen.

Das Bankguthaben dient der Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Eine Verwendung des Bankguthabens im Zuge einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 2 (3) ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Anleihegläubiger mindestens 50% des Nennbetrages der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (unter Einbezug des Bankguthabens) zurückbezahlt bekommen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 1, 2, 4, 6, 8 bis 11 Sicherheitentreuhandvertrag vom 10.01.2023 (Anlage 2 zu den Anleihebedingungen) entsprechende Anwendung.“

Einheitliche Beschlussfassung

Die vorstehenden Vorschläge zur Änderung der Anleihebedingungen stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über die Änderungen wird daher einheitlich abgestimmt.

3. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

3.1 Gemäß § 1 SchVG findet das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

3.2 Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 (6) Satz 1 Alt. 2 SchVG i.V.m. § 11 (3) Satz 1 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.

3.3 Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 (1) SchVG in Verbindung mit § 15 (3) Satz 1 SchVG gegeben, wenn wertmäßig mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

3.4 Der Beschluss gemäß dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

3.5 Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig gemäß vorstehender Ziffer 3.3 sein sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, gemäß § 18 (4) Satz 2, § 15 (3) Satz 2 SchVG eine zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche zweite Versammlung wäre beschlussfähig, wenn die anwesenden Gläubiger wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten. Alle Stimmen, die gegenüber dem Notar in Bezug auf die Abstimmung ohne Versammlung abgegeben werden, müssen für die zweite Versammlung erneut abgegeben werden.

3.6 Teilschuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Teilschuldverschreibungen (§ 6 (1) SchVG).

4. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens des Beschlusses

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den Beschlussgegenstand gemäß Ziffer 2 beschließen, hat das insbesondere folgende Rechtsfolgen:

Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

5. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

5.1 Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Stefan Schrenick als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.

5.2 Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Freitag, 26.09.2025 um 0:00 Uhr (MEZ) bis Montag, 29.09.2025 um 12:00 Uhr (MEZ, d.h. 12 Uhr mittags Mitteleuropäischer Zeit) (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform - §126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „**BGB**“) - gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben (die „**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.

5.3 Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„Riiil Capital 2 Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind bzw. die Emittentin oder der Notar darauf verzichtet hat:

- ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises des depotführenden Instituts (wie unter Ziffer 6.3 definiert);
- ggf. ein Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Ziffer 6.5, sofern der Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtsverwalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten wird; und
- ggf. eine Vollmacht nach Maßgabe der Ziffer 7, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner wird darum gebeten, dass Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Ziffer 6.4 ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Die Vorlage dieses Nachweises ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

5.4 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab.

5.5 Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen (Ziffer 5.3) versehenen Stimmen.

6. Teilnahmebedingungen, Stimmrechte und Nachweise

6.1 Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an Teilschuldverschreibungen im Abstimmungszeitraum nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 6.3 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweist.

6.2 An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 5.000,00 gewährt eine Stimme.

6.3 Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen.

Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen an den Abstimmungsleiter zu übermitteln (der „**Besondere Nachweis**“).

Der erforderliche Besondere Nachweis ist gemäß §§ 18 (1), (4) Satz 1; 10 (3) Satz 2 SchVG eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis findet sich auf der Internetseite der Emittentin und wird auf Anfrage auch an das jeweilige depotführende Institut übermittelt.

6.4 Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 6.4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Abstimmung ohne Versammlung.

6.5 Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

7. Vertretung durch Bevollmächtigte

7.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 18 (1) SchVG in Verbindung mit § 14 SchVG).

7.2 Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.

7.3 Die Vollmachtserteilung ist gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachterklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis des Vollmachtgebers (s. Ziffer 6.3) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

8. Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen (zum Beispiel, weil sie während des Abstimmungszeitraums verhindert sind) und die auch keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter von der Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH, München, eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.riiil.capital/A3LDH2) abrufbar.

Bitte senden Sie zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht einschließlich des Besonderen Nachweises über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen durch das depotführende Institut gemäß Ziff. 6.3 per Post, Fax oder E-Mail (Textform gemäß § 126b BGB genügt) an folgende Adresse:

Herr Franz Leitner

Dr. Bauer & Co. Vermögensmanagement GmbH

Prannerstraße 6

80333 München

Telefax: 089/ 20 60 313-400

E-Mail: franz.leitner@drbauer-co.de

(bitte nur 1x senden). Sie werden gebeten, diese Unterlagen spätestens bis zum Ablauf des 28.09.2025 (eingehend) einzureichen, damit eine Berücksichtigung im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung gewährleistet ist.

9. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

9.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“).

9.2 Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5,00 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“).

9.3 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind in Textform (§ 126b BGB) an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu richten. Sie können vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an den Abstimmungsleiter an die folgende Adresse übermittelt werden:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„Riiil Capital 2 Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/ oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis (s. Ziffer 6.3). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie gemeinsam 5,00 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten.

10. Angabe der ausstehenden Teilschuldverschreibungen

10.1 Der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen stehen derzeit keine Teilschuldverschreibungen der Anleihe zu. Es werden derzeit ferner keine Teilschuldverschreibungen der Anleihe für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten.

10.2 Insgesamt sind Teilschuldverschreibungen der Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 2.850.000, eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000, verbrieft. Es wurden 570 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 valutiert, die aktuell ausstehen.

11. Dokumente

Vom Tag der Einberufung an bis zum Ende der Abstimmung steht den Anleihegläubigern auf der Internetseite der Emittentin (www.riiil.capital/A3LDH2) diese Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, zur Verfügung.

Um dem Abstimmungsleiter die Prüfung der Nachweise sowie der Berechtigung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte zu erleichtern, werden dort außerdem folgende Musterformulare bereitgestellt:

- ein Musterformular für die Stimmabgabe;
- ein Musterformular für den Besonderen Nachweis;
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte;
- ein Musterformular zur Erteilung von Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter.

Die Verwendung der Musterformulare ist nicht zwingend.

Auf Verlangen werden den Anleihegläubigern Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

Notar Stefan Schrenick

- Abstimmungsleiter -

„Riiil Capital 2 Anleihe“

„Abstimmung ohne Versammlung“

Adresse: Tal 13, 80331 München

Telefax: 089 / 29 00 34 34

E-Mail: info@notar-tal13.de

Wien, im September 2025

Emittentin

Riiil Capital 2 GmbH

Auch der von der Emittentin beauftragte Notar Stefan Schrenick fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraum vom 26.09.2025, um 0:00 Uhr (MEZ), bis 29.09.2025, um 12:00 Uhr (MEZ), in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die unter Ziffer 2 der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbereiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

München, im September 2025

Abstimmungsleiter

Notar Stefan Schrenick